

## Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über das Gesuch des kath. Lehrervereins für Vorarlberg in Angelegenheit der Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

### Hoher Landtag!

In dem vom katholischen Lehrerverein dem Landtage vorgelegten Gesuche wird vorerst der Landesvertretung für die durch das Landesgesetz vom 28. August 1899 erfolgte Neuordnung der materiellen Verhältnisse des Lehrerstandes der verbindlichste Dank ausgesprochen. Hierauf wird in eingehender Weise ausgeführt, daß dieses Gesetz doch noch empfindliche Härten aufweise, z. B. der geringe Gehalt der IV. Gehaltsklasse bei Einreihung einer größeren Anzahl Schulen in diese Klasse, die schlechten Aussichten auf Beförderung, weil die Gemeinden ältere, auch besser qualifizierte Lehrer gegenüber jüngern, weniger geeigneten wegen der Dienstalterszulagen zurücksetzen, die Nichteinbeziehung der Funktionszulagen in die Pension u. s. w. Es wird besonders hervorgehoben, daß an Stelle des Gehaltsklassensystems das Personalklassensystem treten sollte.

Im Gesuche wird dann aber bemerkt, man könne sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine grundstürzende Änderung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes schwer möglich sei und daß auch die Lehrergehaltsfrage als ein Teil der sozialen Frage nur schrittweise und im Ausgleich mit den Interessen der andern Stände gelöst werden könne. Auf einen Punkt müsse aber besonders hingewiesen werden, nämlich auf die ganz ungenügende Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer. Im Gesetz vom 28. August 1899 sei die Witwen- und Waisenversorgung nicht geregelt worden, sondern es seien mit Ausnahme des Abfertigungsbetrages für Witwen alle Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 unverändert in das erstere übernommen worden.

In der Eingabe wird in Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nicht verlangt, daß schon im jetzigen Zeitpunkte auf eine durchgreifende Änderung des geltenden Gesetzes eingetreten werde, wohl aber möchten die Bestimmungen über die Pensionierung der Lehrer, hauptsächlich aber jene über die Versorgung der Witwen und Waisen den Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert werden.

Die bezüglichlichen Forderungen lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Das Anrecht des Lehrers auf eine Pension werde auch auf jene Fälle ausgedehnt, in denen Lehrpersonen infolge Krankheit oder nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstuntauglich geworden sind, wenn solche Lehrpersonen noch nicht 10, jedoch mindestens 5 anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben.
2. Die Witwenpension solle mit 40 % des vom Verstorbenen zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes, jedoch nicht unter 600 K festgesetzt werden.

3. Die Erziehungsbeiträge für die ehelichen Kinder möchten bei Vorhandensein der Witwe mit je einem Fünftel der Witwenpension bemessen werden; für den Fall, als eine Witwe nicht vorhanden ist, sollte bei 1—2 Kinder die Hälfte der Witwenpension, beim Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes derselben ein Fünftel der Witwenpension betragen, im letzteren Falle mit der Einschränkung, daß sämtliche Erziehungsbeiträge zusammen die Höhe der Witwenpension nicht überschreiten dürfen.
4. Die Witwe oder die ehelichen Nachkommen einer verstorbenen pensionsberechtigten Lehrperson erhalten unbeschadet der übrigen Pensionsbezüge ein Sterbequartal, welches für die in der Aktivität verstorbenen Lehrpersonen mit  $\frac{1}{4}$  des anrechenbaren Jahresgehaltes und für eine im Ruhestand verstorbene mit  $\frac{1}{4}$  des jährlichen Ruhegenusses bemessen wird.

Die Gesuchsforderungen werden schließlich noch durch Aufführung der diesfalls in anderen Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die für die Staatsbeamten und -Diener geltenden Bestimmungen (Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74) begründet.

Zu den einzelnen Punkten ist nur kurz folgendes zu bemerken:

**ad 1.** Die gewünschte Änderung entspricht den Bestimmungen, wie sie nach dem Gesetze vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 für die Staatsbediensteten und die -Diener gelten.

**ad 2 und 3.** Die Witwenpensionen, sowie die Erziehungsbeiträge für die Kinder sind nach den Gesetzen vom 17. Jänner 1870 und vom 28. August 1899 äußerst gering bemessen und entsprechen nicht mehr den Verhältnissen. In den übrigen Kronländern sind angemessene Reformen nach dieser Richtung zumeist schon seit längerer Zeit durchgeführt worden.

**ad 4.** Den Angehörigen der Staatsbeamten und -Diener wird seit langer Zeit schon das sogenannte Sterbequartal ausgesetzt. In einer Anzahl von Ländern ist dieses auch der Fall hinsichtlich der Angehörigen der Lehrer. Gerade bei Todesfällen sind oft große, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten und daher eine Unterstützung, wie sie das Sterbequartal darstellt, von großer Bedeutung.

Der Gemeindeausschuß hatte die Anschauung, die durch die Gewährung des Sterbequartals erwachsenden Auslagen sollten aber nicht den Gemeinden überbunden werden, um diese nicht noch höher zu belasten, sondern diese Auslagen sollten auf den Pensionsfond übernommen werden.

In dem vom Gemeindeausschuße vorgelegten Gesetzentwurfe wird in den geänderten §§ 58 und 59 dem oben aufgeführten Wunsche Punkt 1, in den geänderten §§ 62, 63, 66, 68 und 69 den Punkten 2 und 3, endlich im § 70 dem Wunsche 4 Rechnung getragen. In § 66 mußte hinsichtlich der Höhe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge die Einschränkung gemacht werden, daß Pension und Erziehungsbeiträge zusammen nie 80% des vom verstorbenen Gatten und Vaters zuletzt bezogenen anrechenbaren Gehaltes übersteigen dürfen, damit nicht ganz abnormale Fälle hinsichtlich der Höhe der Pension eintreten können.

Bei dieser Gelegenheit erachtet es der Gemeindeausschuß für angemessen, zwei weitere die §§ 33 und 52 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer betreffende Änderungen in Vorschlag bringen zu sollen.

Im § 33 erschiene es gerechtfertigt, daß die Remuneration für die Leitung sich auf alle Klassen, also auch auf die des Schulleiters sich erstrecken sollte, da es sich nicht nur um die Mehrarbeit der Aufsicht, sondern auch um die Führung von Amtsschriften handelt, die vom Schulleiter zu besorgen sind, und zum Beispiel die Leiter der einklassigen Schulen für diese Leistung nach dem geltenden Gesetze keine Entschädigung erhalten. Andererseits soll aber die Remuneration nur demjenigen ausgesetzt werden, der die Leitung tatsächlich besorgt. Durch den beantragten Zusatz soll vermieden werden, daß die Gemeinden diese Remunerationen in Fällen der Beurlaubung und dergleichen nicht, wie es bisher mitunter vorkam, doppelt zu zahlen haben.

Durch den beantragten Zusatz zu § 52 soll den in den Ruhestand getretenen Lehrerinnen im Falle der Verheiratung die Pension in der Folge entzogen werden, gleich wie es nach dem geltenden Gesetze (§ 65) hinsichtlich der Witwen der Fall ist. Diese Änderung ist gerechtfertigt, da bei der

Berechlichung gleichsam eine neue Versorgung eintritt und die bis dorthin aus dem Lehrpensionsfonde erhaltene ersetzt. Auf bereits vollzogene Pensionierungen hat übrigens diese Bestimmung gemäß Artikel II. dieses Gesetzes keine Anwendung.

Der Gemeindeausschuß stellt den

**Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Wänderung der §§ 33, 52, 58, 59, 62, 63, 66, 68, 69 und 70 des Gesetzes vom 28. August 1899 L.-G.-Bl. Nr. 48 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 4. November 1905.

Jodok Fink,  
Obmannstellvertreter.

Martin Gurnher,  
Berichterstatter.



**Beilage 41 A.**

**Gesetz vom . . . .**

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Abänderung der §§ 33, 52, 58, 59, 62, 63, 66, 68, 69 und 70 des Gesetzes vom 28. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 48, über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

**Artikel I.**

Die §§ 33, 52, 58, 59, 62, 63, 66, 68, 69 und 70 des Gesetzes vom 28. August 1899 L.-G.-Bl. Nr. 48 betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben künftig zu lauten:

**§ 33.**

Den Leitern (Leiterinnen) der allgemeinen Volksschulen gebührt eine Leitungszulage als Remuneration, welche für jede Klasse mit jährlich 40 K bemessen wird.

Auf diese Remuneration hat jedoch nur derjenige Anspruch, der die Schule tatsächlich leitet, sei es in definitiver oder provisorischer Eigenschaft, und die Schulgemeinde kann nicht verhalten werden, diese Remuneration doppelt zu bezahlen.

**§ 52.**

Die Versetzung in den Ruhestand ist sohin entweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung des Landeschul-

rates im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt die Pension, wenn die in dauernden Ruhestand versetzte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

In den Ruhestand getretene Lehrerinnen verlieren im Falle der Verheiratung ihre Pension, sei nun die Versetzung in den Ruhestand eine dauernde oder eine zeitweilige gewesen.

#### § 58.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 57) von 10 Jahren nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) zu bemessen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet dann statt, wenn Lehrpersonen infolge Krankheit oder nicht absichtlich herbeigeführter körperlicher Beschädigung dienstuntauglich geworden sind. In diesem Falle werden Lehrpersonen, wenn sie noch nicht 10, jedoch mindestens 5 anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

#### § 59.

Nach zurückgelegten 10, beziehungsweise in unverschuldeten Fällen (§ 58, Abs. 2) 5 anrechenbaren Dienstjahren (§ 57) erhalten die in den Ruhestand tretenden Personen 34 % des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um  $2\frac{2}{10}$  % des anrechenbaren Jahresgehaltes bis zum vollendeten 40. Dienstjahre, von welchem Zeitpunkte an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist.

#### § 62.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das 10. anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, oder nicht nach § 58, Abs. 2, vor Ablauf dieser Frist mit einer Pension, sondern nur mit einer Abfertigung in den Ruhestand trat, erhält eine

Abfertigung mit einem einmaligen Betrage in der Höhe des letzten vom Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56).

### § 63.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, oder im Sinne des § 58, Abf. 2, mit Pension bereits früher in den Ruhestand trat, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40 % des letzten vom Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56), jedoch nicht unter 600 K zu bemessen ist.

### § 66.

Für die ehelichen Kinder des verstorbenen Lehrers gebührt der Witwe ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte Kind, jedoch darf die Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nie 80 % des vom verstorbenen Gatten und Vaters zuletzt bezogenen, anrechenbaren Gehaltes übersteigen.

### § 68.

Wenn ein Mitglied des Lehrstandes ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt oder die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§ 64), so wird der Erziehungsbeitrag für die unversorgten ehelichen Kinder in der Weise festgesetzt, daß derselbe bei Vorhandensein von 1 bis 2 Kinder die Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein mehrerer Kinder für jedes derselben ein Fünftel derselben beträgt, jedoch mit der Einschränkung, daß sämtliche Erziehungsbeiträge zusammen die Höhe der Witwenpension nicht überschreiten dürfen.

Von diesem Anspruche sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen.

### § 69.

Wenn die Witwe eines Lehrers sich wieder verheiratet, so haben hinsichtlich der Versorgungsansprüche der Kinder die Bestimmungen des § 68 Anwendung zu finden.

§ 70.

Die Witwe oder die ehelichen Nachkommen einer verstorbenen, pensionsberechtigten Lehrperson erhalten unbeschadet der in vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Bezüge eine Sterbequartal, welches für die in der Aktivität verstorbene Lehrperson mit ein Viertel des anrechenbaren Jahresgehaltes und für eine im Ruhestand verstorbene Lehrperson mit ein Viertel des jährlichen Ruhegenusses bemessen wird.

Die durch das Sterbequartal erwachsenden Auslagen werden auf die Pensionsklasse (§ 73) übernommen.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz findet auf die derzeit bereits im Genusse einer Pension oder eines Versorgungsbeitrages stehenden Lehrpersonen sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Pensionsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes zu erledigen.

**Artikel III.**

Mit der Durchführung dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.